

# Bearded Collie Club Deutschland e.V.



## Zuchtordnung

Stand 3.10.2010 - in Kraft getreten am:21.11.2010

## Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
<b>§ 1 Allgemeines</b>	<b>4</b>
<b>§ 2 Zuchtbuch / Ahnentafeln</b>	<b>4</b>
2.1 Zuchtbuch	4
2.2 Ahnentafeln	5
<b>§ 3 Register / Registrierbescheinigungen</b>	<b>5</b>
3.1 Register	5
3.2 Registrierbescheinigungen	6
<b>§ 4 Neuzüchter</b>	
4.1 Sachkunde	6
4.2 Sonstige Voraussetzungen	6
<b>§ 5 Züchter</b>	
5.1 Pflichten des Züchters	7
5.2 Doppelmitgliedschaft	7
5.3 Zuchtsperre	7
<b>§ 6 Deckrüdenbesitzer</b>	<b>7</b>
<b>§ 7 Zwingernamenschutz</b>	
7.1 Beantragung	8
7.2 Zuchtgemeinschaft	8
<b>§ 8 Zuchtmiete</b>	<b>9</b>
<b>§ 9 Gesundheitliche Zuchtanforderungen</b>	
9.1 Pflichtuntersuchungen	9
9.2 Unverbindliche Empfehlungen	9
9.3 Eintragung zuchtrelevanter med. Untersuchungen	10

<b>§ 10</b>	<b>Zuchtzulassung (Körung) / Zuchtverwendung</b>	
10.1	Voraussetzungen	10
10.2	Bewertung der Körung	10
10.3	Widerruf der Zuchtzulassung	10
<b>§ 11</b>	<b>Zuchtbestimmungen / Zuchttiere</b>	
11.1	Allgemeines	11
11.2	Haltung	11
11.3	Welpenbetreuung	11
11.4	Mindest- / Höchstzuchtalter für Hündinnen	11
11.5	Belegungspause	11
11.6	Wurfbeschränkung	11
11.7	Paarungsbestimmungen	11
11.8	Künstliche Besamung	11
11.9	Vaterschaftsnachweis	12
11.10	Bekämpfung genetischer Defekte	12
<b>§ 12</b>	<b>Zuchtberatung / Zuchtkontrollen</b>	12
<b>§ 13</b>	<b>Wurfabnahmen</b>	12
<b>§ 14</b>	<b>Gebühren</b>	13
<b>§ 15</b>	<b>Verstöße</b>	13
	<b>Schlussbestimmungen</b>	14



## Präambel

Der Bearded Collie Club Deutschland (BCCD) ist der erste Rassehundezuchtverein in Deutschland, der ausschließlich die Rasse Bearded Collie betreut. Er ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) unter dem Dach der Fédération Cynologique Internationale (FCI).

Ziel dieser Zuchtordnung ist die Förderung der Zucht reinrassiger, gesunder, verhaltenssicherer Bearded Collies. Sie sollen die im FCI-Rassestandard 271 beschriebenen Merkmale, insbesondere Typ und Wesen, vererben, jedoch keine erblichen Defekte, die die Gesundheit ihrer Nachkommen beeinträchtigen könnten

### **§ 1 Allgemeines**

Kommerziellen Hundehändlern und –züchtern ist der Zugang zum Zuchtbuch und Register des BCCD verwehrt.

Das internationale Zuchtreglement der FCI sowie die Zuchtordnung des VDH sind für den BCCD verbindlich und gelten als Mindestanforderung unmittelbar. Der BCCD kann jedoch zum Wohl der Rasse und ihrer Zuchttiere in seinen Anforderungen strengere Kriterien erlassen.

Der BCCD ist verantwortlich für eine kontrollierte Zucht und trifft entsprechende Maßnahmen einschließlich Zuchtlenkung, Zuchtberatung und Führung des Zuchtbuchs.

Neben der Zuchtordnung sind die zuchtrelevanten Bestimmungen der Satzung des BCCD zu befolgen. Die Einhaltung des Tierschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Verordnungen sind für jedes Mitglied des BCCD verbindlich. Darüber hinaus müssen Aufzuchtbedingungen mit menschlichem Kontakt im Wohnbereich gewährleistet sein.

Der BCCD will seinen Züchtern nicht durch ein Übermaß an formellen Bestimmungen die Möglichkeit zu einer freien züchterischen Entscheidung unnötig einschränken. Gleichwohl sind einige Regelungen unerlässlich.

### **§ 2 Zuchtbuch / Ahnentafel**

2.1 Das **Zuchtbuch** des BCCD wird vom Zuchtbuchführer geführt, der alle Daten des Zucht-, Ausstellungs- und Prüfungswesens verwaltet. Die Tätigkeiten der Zuchtbuchstelle ergeben sich aus der jeweils aktuellen VDH-Satzung sowie den dazugehörigen Verordnungen und Durchführungsbestimmungen.

In das Zuchtbuch des BCCD werden nur Bearded Collies eingetragen, die unter VDH/FCI Kontrolle gezüchtet wurden, und für die mindestens drei (3) aufeinander folgende Vorfahrgenerationen in VDH/FCI anerkannten Zuchtbüchern lückenlos nachgewiesen werden können.

Liegt ein Verstoß gegen die Zuchtordnung des BCCD vor, so ist ein entsprechender Hinweis bei der Eintragung und auf den Ahnentafeln zu vermerken.

Nachkommen von Hunden, denen vom BCCD oder einem Kollegialverein aufgrund zuchtausschließender Fehler die Zuchtzulassung verweigert, und mit denen im Ausland gezüchtet wurde, dürfen nicht in das Zuchtbuch oder Register (s. §2) des BCCD aufgenommen werden.

Die Informationen im Zuchtbuch müssen so umfassend wie möglich sein. Der Mindestumfang der Eintragungen sowie Näheres zur Zuchtbuchführung regeln die „Durchführungsbestimmungen zur Zuchtordnung“.

2.2 **Ahnentafeln** sind Auszüge aus dem Zuchtbuch und werden für jeden dort eingetragenen Welpen ausgestellt. Die Zuchtbuchstelle gewährleistet die Übereinstimmung der Angaben auf der Ahnentafel mit den Eintragungen im Zuchtbuch. Sie erlangen erst durch die Unterschrift des Zuchtwartes bei der Wurfabnahme ihre Gültigkeit. Ahnentafel und Hund gehören untrennbar zusammen.

Die Ahnentafeln des BCCD müssen deutlich mit den Emblemen von VDH und FCI gekennzeichnet sein. Sie bleiben Eigentum des BCCD.

Ein Eigentumswechsel ist mit Name und Anschrift des neuen Eigentümers auf der Ahnentafel des Hundes zu vermerken, und durch Unterschrift des Verkäufers zu bestätigen.

Bei Verkauf des Hundes ins Ausland muss beim VDH eine Auslandsanerkennung der Ahnentafel unter Einsendung des Originals formlos beantragt werden.

Auf der Ahnentafel eingetragen werden zusätzlich

- Von einem anerkannten Gutachter erstellte zuchtrelevante medizinische Untersuchungsergebnisse;
- Angaben zur Zuchtzulassung / Zuchtverweigerung
- Bei einer Hündin ihre Würfe, unter Angabe von Wurfdatum, Wurfstärke, evtl. Schnittgeburt.

Bei Verlust einer Ahnentafel ist diese für ungültig zu erklären und eine Zweitschrift auszustellen. Bis zu diesem Zeitpunkt vorgenommene Eintragungen müssen übernommen werden.

### § 3 Register / Registrierbescheinigungen

3.1 In das **Register** des BCCD können Bearded Collies ohne Ahnentafel oder mit einer vom VDH/FCI nicht anerkannten Ahnentafel eingetragen werden. Voraussetzung ist eine positiv bewertete Phänotypbegutachtung durch einen in der VDH Zuchtrichterliste eingetragenen Bearded Collie Spezialzuchtrichter. Der Hund muss mindestens 15 Monate alt und mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein.

Die zugeteilten Registernummern müssen den Zusatz „R“ tragen.

Umfang und Inhalt der Eintragungen sowie näheres zur Registerführung regeln die „Durchführungsbestimmungen zur Zuchtordnung“.

Der BCCD gestattet die Zucht mit Bearded Collie-Registerhunden, wenn alle in dieser Zuchtordnung geforderten Voraussetzungen erfüllt werden.

Nachkommen eines im Register geführten Bearded Collies werden wieder im Register eingetragen. Nach drei (3) lückenlos geführten Generationen können sie ab der 4. Generation in das Zuchtbuch übernommen werden.

Verstöße gegen die Zuchtordnung des BCCD werden in Register und auf den Registrierbescheinigungen eingetragen.

3.2 Bei Aufnahme in das Register des BCCD erhält der Hund eine **Registrierbescheinigung**; Einzelheiten regeln die „Durchführungsbestimmungen zur Zuchtordnung“.

Der Eigentümer hat sich zu verpflichten, die Registrierbescheinigung zurück zu geben, wenn der Hund außerhalb des BCCD/VDH zur Zucht eingesetzt werden soll.

Welpen von in das Register eingetragenen Würfen erhalten Registrierbescheinigungen. Bei Verkauf des Hundes ins Ausland muss vom VDH eine Auslandsanerkennung der Registrierbescheinigung durch Einsenden des Originals beantragt werden.

## § 4 Neuzüchter

4.1 Angehende Züchter müssen Schulungen (mit Teilnahmenachweis) zu folgenden Themen besuchen:

- Genetik und Vererbung
- Fortpflanzungsbiologie
- Welpenaufzucht und Welpenverhaltensentwicklung

Der Erwerb der erforderlichen **Sachkunde** vor allem in den oben genannten Themen, ergänzt durch Kenntnisse des Rassestandards, muss durch eine schriftliche Prüfung nachgewiesen werden. Einzelheiten regeln die „Durchführungsbestimmungen zur Zuchtordnung“.

4.2 Es müssen die räumlichen, zeitlichen und hygienischen Voraussetzungen für eine Hobbyzucht gegeben sein. Der mit der Prüfung der Zuchtstätte beauftragte Zuchtwart kann Nachbesserungen oder Bedingungen empfehlen, die vom Hauptzuchtwart dann festgelegt werden. Entspricht der Neuzüchter diesen Auflagen nicht, kann die Zuchtstättenabnahme verweigert werden.

Der Neuzüchter ist verpflichtet, einen Zwingernamen zu beantragen (s. § 7).

## § 5 Züchter

Als Züchter gilt der Eigentümer oder Mieter einer Hündin zum Zeitpunkt der Belegung. Nach einer Eigentumsübertragung einer belegten Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter.

### 5.1 Pflichten des Züchters:

- Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen, in dem alle zuchtrelevanten Daten dokumentiert werden. Empfohlen wird das vom VDH vertriebene Zwingerbuch.
- Vor jedem Deckakt hat sich der Züchter zu überzeugen, dass Hündin und Rüde die Zucht Voraussetzungen erfüllen.
- Vom vollzogenen Deckakt ist dem Zuchtbuchführer und Hauptzuchtwart innerhalb von 8 Tagen Mitteilung zu machen.
- Gefallene Würfe sind innerhalb von 3 Tagen dem Hauptzuchtwart zu melden.
- Dem Deckrüdenbesitzer sollte Wurfdatum, Welpenzahl, -farben, etc. auch innerhalb von 3 Tagen bekannt gegeben werden; alternativ das Leerbleiben der Hündin.
- Den vom Hauptzuchtwart beauftragten Zuchtwarten muss die Kontrolle des Wurfes, der Mutterhündin, der Aufzuchtbedingungen der Welpen und der Gesamtsituation der Zuchtstätte, einschließlich aller anderen gehaltenen Hunde, ermöglicht werden.
- Vor der Wurfendabnahme müssen die Welpen mit einem Transponder (Mikrochip) gekennzeichnet und geimpft sein; der dabei ausgestellte Impfnachweis ist jedem Welpenkäufer mitzugeben.
- Welpen dürfen erst nach Vollendung der 8. Lebenswoche abgegeben werden.
- Bei evtl. Zuchtgemeinschaften ist der Zuchtverantwortliche für diesen Wurf zu benennen.
- Ein über eine Zuchtgemeinschaft hinausgehender Doppelbesitz einer Zuchthündin durch 2 Züchter ist unzulässig.
- Züchter sind verpflichtet, innerhalb von zwei (2) Jahren mindestens eine Fortbildungsveranstaltung zu den unter § 4.1 (Neuzüchter) genannten Themen zu besuchen, und den Teilnahmenachweis darüber bei einer Wurferstabnahme vorzulegen.

5.2 Ist ein Züchter Mitglied in einem (oder mehreren) anderen, die Rasse Bearded Collie betreuenden Verein(en), so hat er diesen gegenüber verbindlich zu erklären, in welchem Verein er züchtet. Für die Abwicklung eines Wurfes ist der Verein zuständig, dem der Züchter den Deckakt unverzüglich gemeldet hat.

5.3 Für Züchter, die eine rechtswirksame befristete oder unbefristete Zuchtsperre erhalten haben, sind Zuchtbuch und Register des BCCD gesperrt.

## § 6 Deckrüdenbesitzer

Es wird empfohlen, dass jeder Deckrüdenbesitzer, der kein Züchter ist, ein Seminar über Genetik und Vererbung besucht, sowie über die Vorbereitung einer Hündin zum Decken.

Jeder Deckrüdenbesitzer hat über die Deckakte seines Rüden Buch zu führen..

Vereinbarungen (z.B. Decktaxe, kostenlose Wiederholung bei Leerbleiben der Hündin, etc.) sollten schriftlich festgehalten werden.

Vor einem Deckakt hat sich der Rüdenhalter zu überzeugen, dass die Zuchtvoraussetzungen für seinen Rüden und die Hündin erfüllt sind.

Er ist verpflichtet, dem Besitzer der Hündin nach erfolgtem Deckakt eine Deckbescheinigung zu unterschreiben, die er zurückbehalten darf, solange die Decktaxe nicht bezahlt oder eine anderweitige Regelung über die Vergütung getroffen ist.

## **§ 7 Zwingernamenschutz**

7.1 Im BCCD ist nur der Antrag auf internationalen Zwingernamenschutz möglich. Nach Prüfung der Zucht- und Haltungsbedingungen durch einen Zuchtwart wird der Antrag

zusammen mit drei Namensvorschlägen in der Reihenfolge ihrer Rangordnung der Zuchtbuchstelle geschickt. Diese leitet den Antrag über den VDH an die FCI weiter.

Der Zwingername muss sich deutlich von bereits vergebenen Zwingernamen unterscheiden. Die Zuteilung ist personengebunden und auf Lebenszeit, sofern keine Löschung erfolgt. Er ist der Zuname von allen nach den Regeln von FCI/VDH/BCCD gezüchteten Welpen dieses Züchters. Zwingernamen können vererbt oder zu Lebzeiten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem BCCD/VDH auf Dritte übertragen werden.

Für einen Züchter darf nicht mehr als ein Zwingername für alle von ihm gezüchteten Rassen geschützt werden.

Die Zwingerschutzkarte bekommt der zukünftige Züchter nach Erfüllung der Bedingungen für Neuzüchter und zu den festgesetzten Gebühren. Bei Wohnungswechsel muss eine erneute Zuchtstättenabnahme erfolgen; die Kosten trägt der Züchter.

7.2 Unter einer Zuchtgemeinschaft versteht man den Zusammenschluss von mindestens zwei Personen, die unter einem gemeinsamen Zwingernamen und einer gemeinsamen Zuchtadresse züchten. Mindestens ein Mitglied muss volljährig sein, der/die übrigen mindestens 14 Jahre alt. Nur ein Volljähriger kann der verantwortliche Ansprechpartner sein.

Die Bildung von Zuchtgemeinschaften über FCI-Landesgrenzen hinaus ist nicht genehmigungsfähig.

Scheidet ein Mitglied einer Zuchtgemeinschaft aus, so muss er dieses und seinen Verzicht auf den Zwingernamen schriftlich gegenüber dem BCCD zur Weiterleitung an VDH/FCI erklären.

Im übrigen gelten für alle den Zwingernamensschutz betreffenden Einzelheiten die Zuchtordnung des VDH und seiner dazugehörigen Durchführungsbestimmung.

## **§ 8 Zuchtmiete**

Das Vermieten einer Hündin zu Zuchtzwecken sollte eine Ausnahme sein, und bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Hauptzuchtwart.

Ein formloser Antrag mit ausführlicher Begründung, Kopien der Ahnentafel und Zuchtzulassung der Hündin sowie des ausgefüllten (VDH-) Zuchtmietvertrags müssen rechtzeitig vor dem Decken an den Hauptzuchtwart gerichtet werden.

Eine mögliche Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

Welpen aus einem Zuchtmietverhältnis werden unter dem Zwingernamen des Mieters in das Zuchtbuch/Register eingetragen.

Hündinnen, für deren Eigentümer das Zuchtbuch/Register des BCCD dauerhaft oder vorübergehend gesperrt sind, dürfen nicht zur Zuchtmiete durch einen Züchter des BCCD herangezogen werden.

## **§ 9 Gesundheitliche Zuchtanforderungen**

9.1 Die Bekämpfung der Hüftgelenksdysplasie (HD) gehört zu den unverzichtbaren Aufgaben des BCCD.

a) Zur Zucht verwendet werden dürfen

- Rüden mit HD-Grad A (HD-frei) und HD-Grad B (Verdacht auf HD)
- Hündinnen mit HD-Grad A, HD-Grad B und HD-Grad C (leichte HD)
- Hündinnen mit HD-Grad C dürfen nur mit HD-freien Rüden gepaart werden.

b) Rüden mit HD-Grad C, sowie alle Hunde mit HD-Grad D (mittlere HD) und HD-Grad E (schwere HD) sind nicht zur Zucht zugelassen

Die HD-Untersuchung wird in den „Durchführungsbestimmungen zur Zuchtordnung“ geregelt.

9.2 Eine Röntgenuntersuchung auf ED/OCD wird empfohlen; sie sollte gleichzeitig mit der Untersuchung auf HD erfolgen, und durch den vom BCCD bestellten Gutachter der GRSK bewertet werden.

Eine Augenuntersuchung zum Ausschluss von erblichen Augenerkrankungen mit jährlichen Wiederholungen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr wird empfohlen, ist aber z.Zt. nicht Pflicht.

9.3 Weitere freiwillige, von anerkannten Gutachtern ausgewertete, zuchtrelevante medizinische Untersuchungen werden ebenfalls auf der Ahnentafel und im Zuchtbuch eingetragen.

## **§ 10 Zuchtzulassung (Körung) / Zuchtverwendung**

10.1 Zur Zucht zugelassen werden nur gesunde, verhaltenssichere und rassetypische Bearded Collies, die in einem vom VDH/FCI anerkannten Zuchtbuch/Register eingetragen und zur Identifikation mit einem Transponder (Mikrochip) gekennzeichnet sind.

Vorzulegen sind:

- Zwei Ausstellungsbewertungen von zwei verschiedenen Zuchtrichtern mit der Formwertnote von mindestens „sehr gut“;  
Der BCCD behält sich vor, zukünftig zusätzlich eine Phänotypbeurteilung durch den die Körung vornehmenden Zuchtrichter auf einem speziell dafür entwickelten Körbogen zu verlangen.
- Nachweise der erfüllten gesundheitlichen Mindestvoraussetzungen (§ 9).
- Nachweis der Verhaltenssicherheit (s. Durchführungsbestimmungen zur Zuchtordnung).

10.2 Folgende Bewertungen werden als jeweils verbindliches Ergebnis der Körung vergeben:

- a) angekört
- b) nicht gekört

Die Zuchtzulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Eine Verweigerung der Zuchtzulassung ist schriftlich ausreichend zu begründen. Eine einmalige Wiederholung durch den gleichen oder einen anderen Zuchtrichter ist gestattet.

10.3 Die Zuchtzulassung kann widerrufen werden, wenn sich später herausstellt, dass der Hund selbst zuchtausschließende Fehler hat, oder bei seinen Nachkommen eine besondere Häufung genetischer Defekte nachgewiesen wird.

Eine Hündin, die zwei Würfe mit Kaiserschnitt zur Welt gebracht hat, wird von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen; die Zuchtzulassung erlischt automatisch.

Einzelheiten zur Zuchtzulassung regeln die „Durchführungsbestimmungen zur Zuchtordnung“.

## **§ 11 Zuchtbestimmungen / Zuchttiere**

11.1 Es darf nur mit angehörten Hunden gezüchtet werden.

11.2 Hundehaltung und Fütterung muss sehr gut sein; dafür sind Freilauf und intensive menschliche Zuwendung Grundvoraussetzung. Eine Haltung in Zwingern ist nicht erlaubt.

11.3 Die zeitlich weitgehend lückenlose Betreuung von Welpen muss gewährleistet sein.

11.4 Das Mindestzuchalter beträgt bei

- Rüden: 12 Monate
- Hündinnen: 22 Monate; Stichtag ist der Decktag.

Hündinnen dürfen nur bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres zur Zucht verwendet werden; Stichtag ist der Decktag.. Soll eine Belegung der Hündin über das 8. Lebensjahr hinaus erfolgen, ist eine einmalige Sondergenehmigung beim Hauptzuchtwart mit ausführlicher Begründung zu beantragen. Über Genehmigung/Ablehnung entscheidet mehrheitlich der Zuchtausschuss.

11.5 Eine Hündin darf nicht mehr Welpen aufziehen als es ihre Kondition zulässt. Zwischen den Belegungen einer Hündin müssen mindestens 12 Monate liegen; das gilt nicht, wenn die Hündin nach einem Deckakt leer bleibt.

Bei sog. „ungewolltem Deckakt oder Zwingerunfall“ wird der Hündin eine Ruhepause von mindestens 18 Monaten nach dem letzten Wurftag auferlegt, bevor sie wieder gedeckt werden darf.

11.6 In einer Zuchtstätte dürfen gleichzeitig nicht mehr als zwei (2) gedeckte Hündinnen sein, wenn eine davon ein Bearded Collie ist.

Im Jahr dürfen nicht mehr als vier (4) Würfe gezüchtet werden; das gilt auch, wenn mehrere Rassen gezüchtet werden und weitere Zwingernamen ausnahmsweise (Bestandsschutz) geschützt sind.

In begründeten Einzelfällen kann eine Sondergenehmigung beim Hauptzuchtwart beantragt werden, über deren Zustimmung/Ablehnung der Zuchtausschuss mehrheitlich entscheidet.

11.7 Alle lt. Standard erlaubten Farben dürfen miteinander verpaart werden.

Paarungen von Verwandten 1. Grades = Inzest (Eltern x Kinder, Vollgeschwister untereinander) sind verboten.

Halbgeschwisterpaarungen müssen beim Hauptzuchtwart beantragt werden, der sie in Absprache mit dem Zuchtausschuss genehmigen oder ablehnen kann.

11.8 Künstliche Besamung muss beim Hauptzuchtwart beantragt werden; über Genehmigung/Ablehnung entscheidet der Zuchtausschuss mehrheitlich.

Voraussetzung für eine Genehmigung ist, dass sowohl Hündin wie Rüde mindestens einmal schon Nachkommen auf natürlichem Wege gezeugt haben.

11.9 Besteht der begründete Verdacht, dass Hündinnen während der Läufigkeit möglicherweise von zwei verschiedenen Rüden gedeckt wurden, erhalten die Welpen nur Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen, wenn ein eindeutiger Vaterschaftsnachweis (DNA-Test) vorliegt. Die Kosten dafür trägt der Züchter.

11.10 Für den BCCD ist das Phasenprogramm des VDH (s. VDH-Zuchtordnung § 4, Abs. 2 und dazugehörige Durchführungsbestimmung) die Grundlage zur Bekämpfung genetisch bedingter Defekte.

## **§ 12 Zuchtberatung / Zuchtkontrollen**

Im BCCD wird die Zuchtberatung und Zuchtkontrolle überregional vom Hauptzuchtwart und dem ihm zur Seite stehenden Zuchtausschuss, regional von den Zuchtwarten durchgeführt.

Den Zuchtausschuss bilden Hauptzuchtwart, Zuchtbuchführer, Zuchtrichterobmann und zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Beisitzer aus der Reihe der Zuchtwarte.

Zuchtverantwortliche dürfen nicht in eigener Sache entscheiden und sich nicht selbst Genehmigungen erteilen.

Wurfkontrollen und Wurfabnahmen werden von den Zuchtwarten durchgeführt. Sie dürfen nicht ihre eigenen Würfe abnehmen. Sie müssen im Rahmen ihrer Tätigkeit eng mit dem Hauptzuchtwart zusammen arbeiten und sind in Zuchtfragen diesem unterstellt. Sie sind das Kontrollorgan des BCCD hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Hundehaltung und Welpenaufzucht und sind daher verpflichtet, Unregelmäßigkeiten anzuzeigen.

Zuchtwarte werden vom Vorstand ernannt. Voraussetzungen, Aus- und Fortbildung regelt die Zuchtwartordnung.

## **§ 13 Wurfabnahmen**

Der BCCD verlangt zwei Wurfabnahmen. Vom BCCD herausgegebene Wurfabnahmescheine müssen vom Zuchtwart vollständig ausgefüllt und unterschrieben werden.

Die Angaben auf dem Wurferstabnahmeschein umfassen mindestens alle für die Eintragung in das Zuchtbuch/Register erforderlichen Daten.

Auf dem Wurfendabnahmeschein müssen das Chippen der Welpen und Ablesen der jeweiligen zugehörigen Chipnummer sowie die geforderten Impfungen bestätigt werden.

Bei beiden Wurfabnahmen sind zusätzlich Fragen zu Zustand von Welpen und Mutterhündin, mögliche Auffälligkeiten der einzelnen Hunde, sowie die Gesamtsituation in der Zuchtstätte zu beantworten.

Der vom Hauptzuchtwart beauftragte Zuchtwart muss die Wurferstabnahme innerhalb der ersten 3 Lebenswochen der Welpen durchführen.

Der Züchter bekommt die Ahnentafeln für die Welpen nach der Wurferstabnahme von der Zuchtbuchstelle per Nachnahme zugeschickt.

Die Wurfendabnahme darf frühestens nach Vollendung der 7. Lebenswoche der Welpen vorgenommen werden. Die Welpen müssen gechipt und geimpft sein. Mutterhündin und der komplette Wurf, sowie weitere Hunde der Zuchtstätte müssen dem Zuchtwart vorgestellt werden.

Wohnt kein Zuchtwart des BCCD in vertretbarer Nähe des Züchters, kann der Hauptzuchtwart in Absprache mit diesem einen vom VDH lizenzierten Zuchtwart oder einen Zuchtwart eines anderen Vereins beauftragen, die Wurfabnahme durchzuführen.

Der Züchter hat dem Zuchtwart die Kosten für eine Wurfabnahme zu ersetzen. Es gelten die jeweils gültigen Gebührensätze lt. VDH-Spesenordnung.

Einzelheiten der Wurfabnahme regeln die „Durchführungsbestimmungen zur Zuchtordnung“.

## **§ 14 Gebühren**

Die Gebühren für alle mit dieser Zuchtordnung zusammenhängenden Leistungen werden in der Gebührenordnung festgelegt.

## **§ 15 Verstöße**

Bei Verstößen, die in Zusammenhang mit einem Wurf stehen, wird die dreifache Gebühr für die Ahnentafeln der Welpen fällig. In besonders schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Vorstand auf Empfehlung des Zuchtausschusses zusätzlich eine Zuchtsperre verhängen.

Andere Verstöße gegen diese Zuchtordnung können je nach Schwere des Falles mit einem Verweis, einer Geldstrafe bis zu € 500 oder mit Zuchtsperre geahndet werden. Die Strafe verhängt der Vorstand auf Empfehlung des Zuchtausschusses.

Im Wiederholungsfall von besonders schwerwiegenden Verstößen gegen die Zuchtordnung des BCCD kann der Vorstand auf Empfehlung des Zuchtausschusses den Ausschluss des Züchters aus dem BCCD beschließen.

Gegen solche, aufgrund der Zuchtordnung und der dazugehörigen Durchführungsbestimmungen erlassenen Anordnungen und Entscheidungen des Vorstands kann ein Betroffener innerhalb eines Monats nach Zugang den BCCD-Ehrenrat, bzw. das VDH-Verbandsgericht anrufen und Widerspruch einlegen.

Rechtswirksame vorläufige oder dauerhafte Zuchtsperren sowie der Ausschluss eines Züchters aus dem BCCD müssen unverzüglich der VDH-Geschäftsstelle sowie dem/den die gleiche Rasse betreuenden VDH-Verein/en mitgeteilt werden.

## **Schlussbestimmungen**

Jedes Mitglied des BCCD hat die Pflicht, sich selbständig über Inhalt und Änderungen der Zuchtordnung sowie der zugehörigen Durchführungsbestimmungen zu informieren und diese zu beachten.

Änderungen der Zuchtordnung sind endgültig nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Der Vorstand kann vorläufige Änderungen nach Anhörung und Zustimmung des Zuchtausschusses beschließen. Das gilt insbesondere dann, wenn Angleichungen an die Zuchtordnung des VDH erforderlich sind.

Auch Nichtmitglieder sind an die Zuchtbestimmungen des BCCD gebunden, wenn von ihnen gezüchtete Welpen in das Zuchtbuch/Register des BCCD eingetragen werden sollen. Nichtmitglieder zahlen für alle mit dieser Zuchtordnung zusammenhängenden Leistungen die 2-fache Gebühr.

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Zuchtordnung insgesamt nach sich.

**Diese Zuchtordnung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 03. Oktober 2010 beschlossen und mit der Eintragung vom 17.11.2010 in Kraft gesetzt.**

**Sie ersetzt die bis dahin gültige Zuchtordnung vom 10. September 2006, mit ihren Änderungen vom 13. Februar 2007, 5. Juni 2007 und 24. Februar 2008.**